

# **Volksantrag „Nicht ohne unsere Realschulen!“**

## **Gesetzentwurf**

### **Gesetz zur Wahl des Bildungswegs (Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg)**

#### **A. Zielsetzung**

Im Hinblick auf die äußerst angespannte Lage an den Schulen in Baden-Württemberg wird seit 2012 immer wieder gefordert, eine Verbindlichkeit der Grundschulempfehlung zum Wohle der Kinder, Eltern und Lehrkräfte wiederherzustellen. Unterschiedliche Kinder brauchen unterschiedliche Schularten in einem leistungsstarken Schulsystem, was stets durchlässig bleibt, so wie es in Artikel 11 Absatz 2 der Landesverfassung Baden-Württemberg angemerkt ist. Der Unterschiedlichkeit und Vielfalt von Kindern durch Unterschiedlichkeit und Vielfalt der Schulen gerecht zu werden, bedeutet Bildungsgerechtigkeit und schafft Bildungsqualität.

Im Zuge der Wiedereinführung von G9 ist im neuen Schulgesetz eine Wiedereinführung der Verbindlichkeit vorgesehen. Sie soll allerdings nur für das allgemeinbildende Gymnasium gelten, nicht für die Realschule und somit die anderen Schularten wie Hauptschule und Werkrealschule. Das geplante Schulgesetz sieht einen Potentialtest an den Gymnasien vor, wenn die Eltern nicht mit dem Ergebnis der Grundschulempfehlung einverstanden sind. Das Ergebnis dieses Tests ist dann für die Eltern verbindlich. Genau diese Regelung fordert der Gesetzentwurf zum Volksantrag auch für die Realschulen.

Die Verbindlichkeit der Grundschulempfehlung ist ein zentrales Element zur Sicherstellung der Bildungsgerechtigkeit. Fehlplatzierungen und damit zusammenhängende Überforderungen oder Unterforderungen von Schülerinnen und Schülern, aber in Folge auch von Lehrkräften an allen Schularten, können so vermieden werden und ermöglichen, dass Kinder und Jugendliche – gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Landesverfassung Baden-Württemberg – ohne Rücksicht auf Herkunft oder wirtschaftliche Lage eine ihrer Begabung entsprechende Erziehung und Ausbildung erhalten.

Es gibt in Baden-Württemberg noch 229 Haupt-/Werkrealschulen und 323 Gemeinschaftsschulen, die das Hauptschulniveau in ihrem Konzept von Gründung an integriert haben (viele davon von der Schülerzahl nicht ausgelastet). Gerade die Haupt- und Werkrealschulen leisten hervorragende pädagogische Arbeit und sind in einem sinnvoll gegliederten Schulsystem die logische Ergänzung von Gymnasium und Realschule für die leistungsschwächeren, praktisch begabten Kinder. Außerdem sind Realschulen dazu bereit, einen gesonderten Hauptschulzug einzurichten, wo keine entsprechende Schule mehr in der Nähe ist.

#### **B. Wesentlicher Inhalt**

Für die Entscheidung der Erziehungsberechtigten über den Bildungsweg nach der Grundschule wird für alle Schülerinnen und Schüler eine pädagogische Gesamtwürdigung durch die Klassenkonferenz auf Grundlage der in Klasse 4 erreichten Noten sowie der überfachlichen Kompetenzen erstellt.

Ebenso wird eine Kompetenzmessung, die vom Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg bereitgestellt wird, durchgeführt. Voraussetzung für die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in das Gymnasium ist die Empfehlung der Grundschule für den Besuch des allgemein bildenden Gymnasiums als Ergebnis der pädagogischen Gesamtwürdigung oder die erfolgreiche Teilnahme an einer Kompetenzmessung sowie die Entscheidung der Eltern für diese Schulart. Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, kann die Aufnahme in das Gymnasium auch aufgrund des Ergebnisses eines Potentialtests erfolgen.

Die Ausweitung dieser Regelung auf die Realschule ist ein logischer und sinnvoller Schritt, der auch den Übergang auf die Haupt- und Werkrealschulen regelt und die Existenz und Eigenständigkeit dieser Schularten sichert. Die Mehrgliedrigkeit ist in Baden-Württemberg schulrechtlich verankert. Ein Potentialtest auf Realschulniveau (entsprechend dem für die Gymnasien) kann vom IBBW (Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg) ausgearbeitet werden. Die Erstellung des Potentialtests ist keine Sonderaufgabe, sondern Kernaufgabe des IBBW und es würden für den Steuerzahler dadurch keine Kosten entstehen.

### C. Alternativen

Die Alternative wäre eine Spaltung des Schulsystems in Baden-Württemberg zu einer Zweisäuligkeit. Dies stellt eine eklatante Schwächung des vielfältigen und differenzierten Schulsystems dar, wie es in Artikel 11 Absatz 2 der Landesverfassung Baden-Württemberg gefordert wird.

Die Landesregierung plant, eine Grundschulempfehlung durch eine eigene Änderung des Schulgesetzes nur für das Gymnasium verbindlich zu machen. Diese soll zusammen mit der Wiedereinführung des neunjährigen Gymnasiums umgesetzt werden, und auch nur für den Zugang zum allgemein bildenden Gymnasium verbindlichen Charakter haben. Da in Baden-Württemberg mit den Haupt- bzw. Werkrealschulen, Realschulen und dem allgemein bildenden Gymnasium eine Mehrgliedrigkeit und keine Zweigliedrigkeit schulgesetzlich verankert ist, ist es keinesfalls nachvollziehbar oder eine gerechte Option, eine Grundschulempfehlung nicht für alle Schularten anzuwenden. Der Zugang zu Gemeinschaftsschulen bliebe Schülerinnen und Schülern mit allen Grundschulempfehlungen auch nach Einführung einer verbindlichen Grundschulempfehlung für Realschulen und Gymnasien weiterhin offen.

### D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Keine.

### E. Kosten für Private

Keine.

Der Landtag wolle beschließen,

dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

**Gesetz zur Wahl des Bildungswegs  
(Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg)**

Artikel 1  
Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg

§ 88 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GBl. S. 437) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 88 Wahl des Bildungswegs

(1) Über alle weiteren Bildungswege nach der Grundschule entscheiden die Erziehungsberechtigten. Volljährige Schülerinnen und Schüler entscheiden selbst.

(2) In die Hauptschule und Werkrealschule, die Realschule, das Gymnasium, das Kolleg, die Berufsfachschule, das Berufskolleg, die Berufsoberschule und die Fachschule können nur Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden, die nach ihrer Begabung und Leistung für die gewählte Schulart geeignet erscheinen.

(3) Für die Entscheidung der Erziehungsberechtigten über den Bildungsweg nach der Grundschule wird

1. eine pädagogische Gesamtwürdigung durch die Klassenkonferenz auf Grundlage der in Klasse 4 erreichten Noten sowie der überfachlichen Kompetenzen erstellt sowie
2. eine Kompetenzmessung, die vom Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg bereitgestellt wird, durchgeführt.

Voraussetzung für die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in das allgemein bildende Gymnasium ist

1. die Empfehlung des Besuchs des allgemein bildenden Gymnasiums als Ergebnis der pädagogischen Gesamtwürdigung nach Satz 1 Nummer 1 oder
2. die erfolgreiche Teilnahme an einer Kompetenzmessung nach Satz 1 Nummer 2

sowie die Entscheidung der Eltern für diese Schulart. Sind die Voraussetzungen nach Satz 2 nicht erfüllt, kann die Aufnahme in das allgemein bildende Gymnasium auch aufgrund des Ergebnisses eines Potentialtests erfolgen. Voraussetzung für die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in die Realschule ist

1. die Empfehlung des Besuchs des allgemein bildenden Gymnasiums oder der Realschule als Ergebnis der pädagogischen Gesamtwürdigung nach Satz 1 Nummer 1 oder
2. die erfolgreiche Teilnahme an einer Kompetenzmessung nach Satz 1 Nummer 2

sowie die Entscheidung der Eltern für diese Schulart. Sind die Voraussetzungen nach Satz 4 nicht erfüllt, kann die Aufnahme in die Realschule auch aufgrund des Ergebnisses eines Potentialtests erfolgen.

(4) Das Verfahren der pädagogischen Gesamtwürdigung, der zentralen Kompetenzmessung, des Potentialtests, der Aufnahme an der Schule sowie die

Aufnahmevoraussetzungen für das allgemeinbildende Gymnasium und die Realschule regelt das Kultusministerium durch Rechtsverordnung.

(5) Schülerinnen und Schüler, welche nach Begabung oder Leistung die Voraussetzungen für den erfolgreichen Besuch einer der in Absatz 2 genannten Schulen nicht erfüllen, werden aus der Schule entlassen; sie haben, falls sie noch schulpflichtig sind, eine Schule der ihrer Begabung entsprechenden Schulart zu besuchen. Satz 1 gilt nicht im Falle eines zieldifferenten Unterrichts nach § 15 Absatz 4.“

## Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2025 in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

Die Realschule ist eine tragende Säule des Schulsystems in Baden-Württemberg. Sie ist eine bewährte und erfolgreiche Schulart mit einem eigenständigen pädagogischen Profil. Ihr Markenkern ist der deutliche Praxisbezug und die hohe Fachlichkeit des Unterrichts. Dieses bewährte Zusammenspiel eröffnet Realschülerinnen und Realschülern beste Berufschancen in Industrie, Handwerk und Dienstleistung. Angesichts des wachsenden Fachkräftemangels wächst der Bedarf an qualifizierten Absolventen und Absolventinnen der Realschulen. Diesen Bedarf können die Realschulen nur dann qualifiziert decken, wenn das erforderliche Potenzial an Leistungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler vor Aufnahme in einer verbindlichen Empfehlung der Grundschule festgestellt wird. Das geplante Schulgesetz sieht die verbindliche Grundschulempfehlung bislang nur für das Gymnasium vor. Damit auch die Realschulen ihren Auftrag qualifiziert erfüllen können, ist die Verankerung einer verbindlichen Grundschulempfehlung auch für die Realschulen entsprechend der Regelung für die Gymnasien notwendig.

### B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 Neufassung von § 88 Schulgesetz)

Es wird geregelt, dass die von der Grundschule für den Besuch der weiterführenden Schulart ausgesprochene Empfehlung Voraussetzung für die Aufnahme an einer Schule der gewünschten Schulart ist. Liegt keine entsprechende Grundschulempfehlung vor, besteht die Möglichkeit, durch Bestehen einer Prüfung an einer Schule der gewünschten Schulart aufgenommen zu werden (Potenzialtest). Art und Durchführung der Aufnahmeprüfung werden durch Verordnungen näher bestimmt.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Das Inkrafttreten ist für den Beginn des Schuljahres 2025/26 vorgesehen. So kann die Beratung der Erziehungsberechtigten zum Übergang auf die weiterführenden Schulen zum Schuljahr 2025/26 auf der Grundlage einer verbindlichen Grundschulempfehlung erfolgen. Indem der Gesetzesbeschluss bereits vorab erfolgt, besteht noch ein ausreichender Vorlauf für die Erarbeitung und den Erlass der Durchführungsbestimmungen sowie für die entsprechenden Vorbereitungen an den Schulen.